

II.

Von den Stapeln / oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten.

Mein Herr!

Ich kan demselben / als einen an den äußersten Bränken des Römischen Reichs wohnenden Kauffmann / nicht verdencken / daß derselbe um den Stapel oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten keine sonderbahre Wissenschaft hat / man nehme aber von mir darüber folgenden Bericht an ; Die freye Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeith bringt mit sich / daß Waaren / welche an einen Ort wo die Stapel-Gerechtigkeith ist / durch und vorbey geführet werden / ehe man sie wieder hinausführen kan / als zum Exempel / wann Schiffe den Rhein auf und abfahren / und mit Stapelbaaren Gütern beladen sind / müssen sie in den Stapel-Städten / dergleichen Coblen / Maynz und Speyer seyn / anlegen / ihre Waaren ausladen / solche ins Kauff-Haus führen / daselbst niederlegen / feil bieten / und davon die Schuldigkeit bezahlen / ehe sie weiter können wegverführet werden / dergleichen Stapel-Recht / welches vor alters von den Römischen Käysern verliehen worden / wird heutiges Tages von Käyserl. Majest. nicht mehr als nur mit Einwilligung aller Churfürsten ertheilet / also daß auch nicht ein einiger demselben zuwiederspreche / Vid. Rhet. Inst. J. P. libr. I. T. 4. §. 63. Uusser obbemeldten Stapel-Städten haben sich auch an der

Mosel / die Stadt Trier; an der Donau / Regens-
 spurg / Ingolstadt und Passau; an der Weser / Bre-
 men; an der Elbe / Magdeburg und Hamburg / die-
 ses Stapel Rechts sich zu erfreuen / so seyn auch einige
 Lands Städte / welchen dieses Recht / über die auf
 der Ar oder zu Wagen verführte Güter / zukommt /
 nemlich einer Stadt über den Wein / einer andern
 über das Korn / der dritten über Salz und derglei-
 chen / also hat die Stadt Buchhorn das Stapel Recht
 derjenigen Güter / welche von St. Gallen und Stei-
 nach / durch den Bodensee in Schwaben geführt
 werden; Kempten hat das Stapel-Recht über dieje-
 nige Waaren / welche aus Italien in die Niederlande
 destiniret, item über das Salz welches aus Tirol
 in Schweizer Land verführt wird; Chur die Haupt-
 Stadt Rhætiens gemessen das Stapel Recht über
 Waaren / welche man daseibst vorher aus Teutschland
 in Italien führt. Viel seynd der Meynung / es komme
 das wort Stapel oder Staffel, Recht von denen
 Staffeln oder Treppen her / auf welchen man die
 Waaren / wann sie ausgeladen werden / auf und ab-
 zutragen pfleget / andere wollen es von dem Frankö-
 sischen Wort Estappe herleiten / welches eben so viel
 als ein vornehmer Marckt / da man die Waaren zu
 Kauff bringet / bedeuten soll. Limxus meinet / es
 komme von den Niedersächsischen und Hansee-Städ-
 tischen Wort auffstapeln / die Waaren in Ordnung
 setzen / her / wie dann noch heutiges Tages besagtes
 Wort / ein grosser Stapel von einem grossen Hauffen
 Waaren gebraucht wird: dem sey aber wie ihm wolle /
 so wird noch jetzt an vielen Orten stark über diese
 Staffel Gerechtigkeit gehalten / also daß auch deswe-
 gen Kauff Häuser / Krähnen / Schiffer und Rärcher
 Kauff:

Kauff. Hau
 Kauff. Hau
 infenderh
 über au
 ob sieben
 und die so
 zu Schiff
 wol auch
 ren Stoffe
 Nim spec
 welche wa
 vorbezieht
 daß der
 unter den
 tigen /
 henden C
 es ein rech
 und Schiff
 tes Aus
 ten des Gr
 Bischof
 füget wor
 ters / Fern
 Capitulat
 samlich h
 unter wa
 Etliche
 ohne Unte
 dentliche
 gii also a
 sten eines
 Usurpatio
 auch diese

Kauff-Haus-Obherrn / Krahnen-Meister und
 Kauff-Haus-Knecht / gehalten und besoldet werden /
 insonderheit mögen die Kauff-Haus-Berordnete
 über ausgeladene und niedergelegte Staffeln-Waaren/
 ob sie von Würden oder nicht / erkennen und richten /
 und die so untüchtig / verwerffen / und den Frachten
 zu Schiff / und auf der Achs-Ordnung geben / wie-
 wol auch dieses dabey zu mercken / daß nicht alle Waa-
 ren Staffeln-Waaren seyn / sonderlich etliche auf den
 Rhein specialiter Meß-Güter genennet werden /
 welche / wann sie den Zoll bezahlen / ohne Auslegung
 vorbeifahren können / weil es sich aber oft zugetragen/
 daß der Nahme des Zolls nicht gebraucht / sondern
 unter den Prætext einer Niederlage / Stapel-Gerech-
 tigkeit / oder sonsten von denen auf und abge-
 henden Schiffen und Waaren / eben so viel als wann
 es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung
 und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthig-
 tes Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschüt-
 ten des Getreides und anderer Güter / mercklich grosse
 Beschwer- und Verhinderung verursacht und zuge-
 füget worden / als haben die gloriwürdigsten Käy-
 sers / Ferdinandus III. und Leopoldus I. in ihren
 Capitulationibus jener Art. 20. dieser Art. 21. heil-
 samlich bewilliget / daß alle und jede dergleichen / sowol
 unter wärenden Krieg als vor denselben / auf allen
 Strömen und Schiffbahren Wassern des Reichs
 ohne Unterscheid / neuerlich angemastet und ohne or-
 dentliche Verwilligung des Churfürstlichen Colle-
 gii also ausgebrachte Concessionen , oder auch son-
 sten eines und andern Orts vor sich unternehmende
 Usurpationes , unter was Schein und Nahmen
 auch dieselbige gehalten worden / oder eignes Gewalts

und Willens durchzuführen / gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von keinen Römischen Käyser niemanden / von was Bürgern oder Stand / auch der oder dieselbigen seyn / ohne Oblaut des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einen jedweden des heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschweret befindet / frey stehen soll / sich solcher Beschwerung so gut er kan / selbst zu entheben / doch soll denjenigen Privilegien , welche Churfürsten und Stände des Reichs / samt der gefreyten Reichs Ritter schaft / von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern / zur Zeit da der Churfürsten consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonsten geruhig hergebracht / hierdurch nichts präjudiciret oder benommen / sondern vom Römischen Käyser / auf gebührendes Ansuchen / vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmiret / und die Stände dabey / ohne jemandes Eintrag / gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Stapel und Niederlag / oder derselben Mißbräuche / da einige wären / gleich bey Anretung der Käyserl. Regierung cassiret und abgethan / und inskünfftige derselben keine mehr ertheilet werden / es geschehe dann erst besagtermassen mit einmühtigen Collegial-Raht / und Bewilligung der sieben Churfürsten / zc. Aus welchen Worten erhellet / was wir oben schon angeführet : daß nemlich das Stapel-Recht zu verleyhen / vom Käyser nicht mehr allein / sondern nebenst ihm auch den sieben Churfürsten zukäme. Das Jus Geranii hält in sich / daß die Güter / welche in eine mit diesem Recht begabte

gibt Stad
den an niem
duesten ver
ne grosse
Glosses oder
die schwere
und ans Lan
der Commu
brigstrichen
Zoll und Rat
Schiffer un
hunden / wi
andern wech
sehiet mit un

Bon
Lon

Erfel
ter
Winfahr
unter ander
Häuser. L
zwischen G
Leuten / i
schossen w
tig haben n
so viel noher

gabre Stadt von fremden Kauffleuten eingeführet werden/ an niemand anders/ als selbiger Stadt Bürger durffen verkauffet werden. Es ist aber der Krahn eine grosse bewegliche Machine, an dem Rand eines Flusses oder Hafens aufgerichtet/ daß man mit solchen die schwere Last-Güter aus den Schiffen heraus hebet/ und ans Land setze/ welches theils zur Bequemlichkeit der Commercirenden/ theils auch/ um nicht den Obrigkeitlichen Zoll zu fraudiren/ weil gemeiniglich die Zoll-und Kauff-Häuser nicht weit davon seyn/ und Schiffer und Fuhrleute daselbst anzukommen verbunden/ wie dergleichen in Berlin/ Hamburg und andern wohlbestelten Städten zu ersehen. Ich schliesse hiemit/ und verbleibe zc.

III.

Von den Lehn = Häusern/ Lombarden, und Montibus Pietatis.

Mein Herr!

Der selbe wird sich noch zu erinnern wissen/ daß unter denen Mitteln/ welche ich vormahls zur Aufnahm der Kauffmannschaft vorgeschlagen/ auch unter andern gewesen/ das Aufrichten gewisser Lehn-Häuser/ Lombarden oder Montium Pietatis, in welchen Geld-bedürfftigen Kauff- und Handwercks-Leuten/ täglich auf gewisse und sichere Pfände vorgeschossen wird/ was sie etwan im Fall der Noth nöthig haben möchten. Es sind aber dergleichen Häuser so viel nothwendiger/ als dadurch der Bucher-Juden ihre